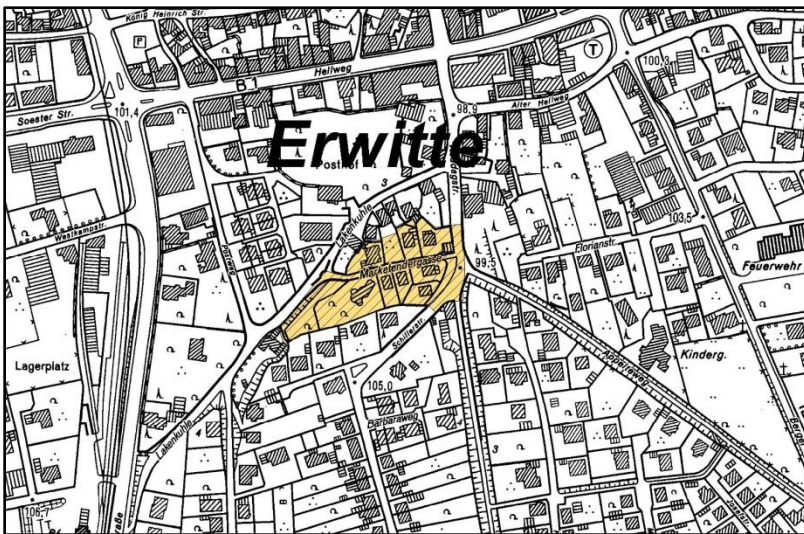


Bebauungsplan Erwitte Nr. 14

„Marketergasse“ 1. Änderung



Erstellt vom
Aufgabenbereich
Stadtplanung
Oktober 2016

Verfahrensstand:
Frühzeitige Öffentlichkeits-
und Behördenbeteiligung
gem. §§ 3 Abs. 1 BauGB
und 4 Abs. 1 BauGB



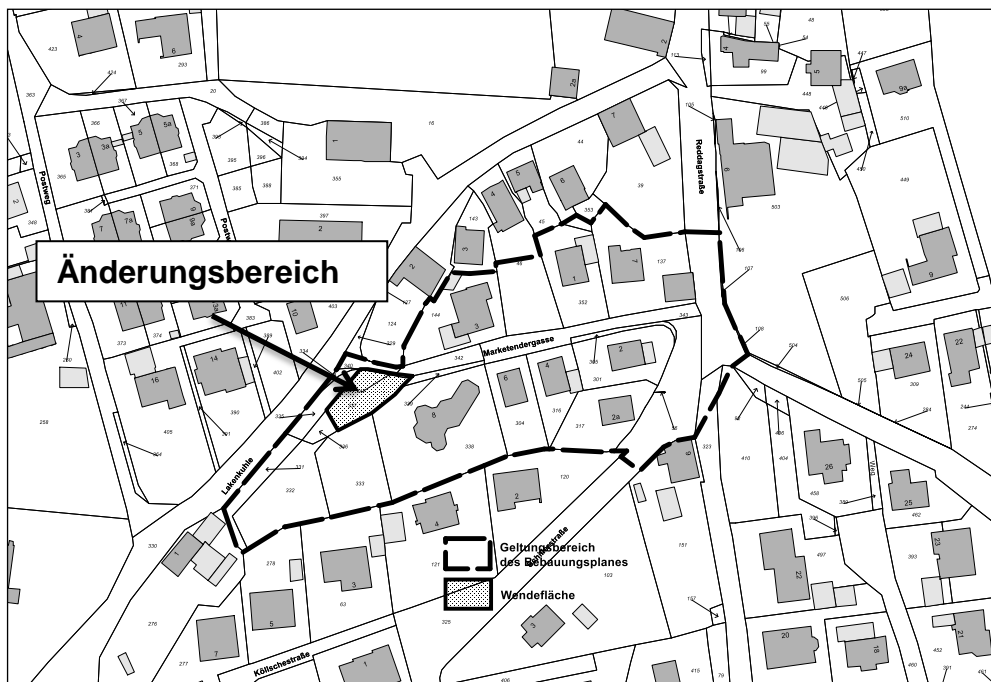
VORBEMERKUNGEN

Der Planungs- und Gestaltungsausschuss der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Erwitte Nr. 14 „Marketendergasse“ beschlossen. Hierbei handelt es sich gem. § 13a BauGB um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, da er lediglich das Ziel verfolgt, Straßenverkehrsfläche in der Größe von insgesamt 263 m² in nicht überbaubare Grundstücksfläche zu ändern. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Ortskern von Erwitte und umfasst die Grundstücke Gemarkung Erwitte, Flur 26, Flurstücke 337 und 343, insgesamt 263 m² groß.

Die genaue Abgrenzung ist aus dem Planteil im M. 1 : 1.000 ersichtlich.



ZWECK UND ZIEL DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Die Eigentümerin der Grundstücke am Ende der Marketendergasse beantragt die Aufhebung der Straßenverkehrsfläche für die Wendefläche. Sie beabsichtigt, die Fläche von der Stadt Erwitte zu erwerben. Die Wendefläche wird als solche von allen Anwohnern nicht genutzt. Die Entsorgungsfahrzeuge müssen aufgrund des zu geringen Durchmessers der Wendefläche auch jetzt schon rückwärts in die Marketendergasse fahren.

Die Fläche soll im Bebauungsplan zukünftig als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt werden. Alle Anwohner der Marketendergasse haben per Unterschrift ihr Einverständnis mit der beantragten Änderung des Bebauungsplanes erklärt. Der Wendepunkt soll dann im kommenden Jahr bei der geplanten Straßenerneuerung nicht mehr ausgebaut werden. Somit verringern sich die Kosten der Sanierung für alle Anwohner.

Zur Erschließung der beiden überbaubaren Grundstücksflächen auf den Parzellen 332 und 333 wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht über die Grundstücke Gemarkung Erwitte, Flur 26, Flurstücke 336, 337 und 341 festgesetzt.

ARTENSCHUTZ

Artenschutzbelange werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt. Da es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich von Erwitte handelt, der seit Jahrzehnten bebaut ist, ist nicht damit zu rechnen, dass hier Arten, die dem Artenschutz unterliegen, auftreten. Im Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen ist und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren ist.

DENKMALSCHUTZ UND DENKMALPFLEGE

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Baudenkmale oder sonstige Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NW bekannt. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 Fax: 02761-937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

Erwitte, im Oktober 2016